

Die Folgen eines BGE für verschiedene Politikbereiche. Gesellschaftliche Integration oder neue Spaltungen unter dem Grundeinkommen

Manuskript zum Workshop des Forums Neue Politik der Arbeit am 14.06.08 in Dortmund.

(Anrede)

Um mich unserem Thema zu nähern, will ich mich erstmal auf die Wirkungen der BGE-Diskussion im Lager derer beziehen, die sich heute um solidarische Alternativen zur neoliberalen Konterrevolution gegen den Sozialstaat bemühen – auch auf die Gefahr hin, dass sich Herr Liebermann auf diesem Terrain gar nicht angesprochen fühlt. Ich erkenne da keine Wirkungen des BGE, die zur Ermutigung einer durchsetzungsfähigen sozialen Bewegung und zur Formulierung alternativer Politikentwürfe beitragen, sondern ich sehe Spaltungen und Verwirrungen. Und zwar sowohl auf der Ebene der praktischen Bemühungen, als auch auf der Ebene des Programmatischen, der Politikentwürfe.

Bereits der Slogan „**Freiheit statt Vollbeschäftigung**“, unter dem Herr Liebermann für das BGE wirbt, ist eine Abspaltung des wichtigsten Bedürfnisses der Erwerbslosen und prekär Beschäftigten, nämlich einen anständigen Arbeitsplatz zu bekommen. Soziale Teilhabe vermittelt sich zwar auch über Geld, aber nicht über Geld allein. Sie vermittelt sich auch wesentlich über Teilhabe an Erwerbsarbeit.

Die Absage des BGE an das Vollbeschäftigungsziel, die in der ganzen BGE-Gemeinde Konsens ist, ist ja nicht nur eine Absage an dessen politischen Missbrauch - wenn herrschende Politik mit Hinweis auf ein Vollbeschäftigungsziel Maßnahmen zu legitimieren sucht, die uns von der Verwirklichung des Rechts auf existenzsichernde, anständige Erwerbsarbeit für alle dann meist noch weiter entfernen. Die Absage des BGE an das Vollbeschäftigungsziel ist für mich nichts anderes als eine bedingungslose Kapitulation vor der Massenerwerbslosigkeit, das heißt vor dem sozialen Grundübel des Spätkapitalismus, dem Kern der Destabilisierung des rheinisch-kapitalistischen Sozialstaats. Ich halte es sachlich für völlig abwegig, wenn da behauptet wird, die Erwerbslosigkeit sei unvermeidliche, gleichsam objektive Folge von Rationalisierungsprozessen in hochtechnisierten Industriegesellschaften. Da wird so getan, als würde zwischen der Einsparung von Arbeit und deren Umsetzung in Erwerbslosigkeit *nicht* die entscheidende Frage liegen, dass die Rationalisierungsgewinne von den Arbeitgebern angeeignet und in Beschäftigungsabbau umgesetzt werden, also in erzwungene Nullarbeitszeit für viele – statt dass sie in Form kollektiver Arbeitszeitverkürzungen für alle gesellschaftlich angeeignet werden. Und es wird so getan, als gebe es *nicht* jenes riesige Potential gesellschaftlich *notwendiger* Arbeit, die ungetan bleibt – was uns früher oder später noch bitter einholen wird -, weil die Privatisierung des Reichtums den öffentlichen Händen die Mittel entzieht, um die zu ihrer Erledigung notwendige reguläre Beschäftigung zu finanzieren.

Wenn sich die gesellschaftliche Linke die These von der schieren Unmöglichkeit einer neuen Vollbeschäftigung zu eigen machen würde, dann bliebe am Ende nur noch die extreme Rechte übrig, um das Bedürfnis nach anständiger Arbeit politisch zu artikulieren – und dann gute Nacht. Meine Devise wäre da eher: „Freiheit *durch* Vollbeschäftigung“ – nämlich mehr Lebens ins Leben durch drastische Arbeitszeitverkürzung, kurze Vollzeit, für alle – bei auskömmlichen Löhnen und vollem Sozialschutz.

Eine **zweite Spaltung** sehe ich in Bezug auf den **Mindestlohn**. Das BGE verlangt ja, dass der Staat - aus Steuermitteln - die Verantwortung für die Existenzsicherung aller übernimmt, ob bedürftig oder nicht – auch für die Existenzsicherung aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Damit werden umgekehrt die Arbeitgeber aus ihrer Verantwortung für mindestens existenzsichernde Löhne entlassen – und zwar vollständig entlassen. Löhne hätten dann nur noch die nachrangige Funktion eines aufstockenden „Zuverdienstes“. Wir bekämen dann *Kombilohn für alle*. Die Löhne würden – und zwar völlig unvermeidlich – um ihren Existenzsicherungsanteil reduziert. Denn dafür ist ja dann der Staat zuständig. Der Forderung, dass der Arbeitgeber mindestens existenzsichernde Löhne zahlen soll, wäre dann gar nicht mehr begründbar – schlicht gegenstandslos.

Die häufig vorgetragene Behauptung, die auch Herr Liebermann vertritt, dass das BGE die Verhandlungsmacht der Arbeitnehmerschaft stärke, etwa bei Löhnen und Arbeitszeit, ist meines Erachtens Unsinn. Auf der Ebene des Einzelarbeitsvertrags *kann* es keine „gleiche Augenhöhe“ geben zwischen den Besitzern der Produktionsmittel und denen, die ihre Arbeitskraft verkaufen müssen, um anständig leben zu können. Das *strukturelle* Machtgefälle zwischen Kapital und Arbeit wird vom BGE überhaupt nicht tangiert. Das einzig wirksame Mittel der Arbeitnehmerschaft, um punktuell auf „gleiche Augenhöhe“ mit der Kapitalseite zu kommen, bleibt der Streik – also die vorübergehende kollektive Negation des Arbeitsvertragsrechts.

Genau wie Hartz IV und Sozialhilfe würde auch das BGE einen untersten Rand der sozialen Hierarchie markieren, über den man sich nur mittels Erwerbsarbeit erheben kann – wenn man nicht Vermögensbesitzer ist. Am untersten Rand will aber niemand – oder fast niemand – freiwillig sein.

Aus den gleichen Gründen sind auch sämtliche Behauptungen über angebliche Wirkungen der Befreiung vom Zwang zur Lohnarbeit, der „freien“ individuellen Entscheidung zwischen Erwerbs- und Nichterwerbsarbeit völlig gegenstandslos. Das bleiben immer Entscheidungen zwischen einem untersten Platz in der sozialen Hierarchie und einem Mehr an materieller Teilhabe, die in der Marktgesellschaft auch immer soziale Teilhabe ist.

Den empirischen Beleg dafür können wir dem Grunde nach im Westdeutschland der 70er Jahren finden. Damals hatten wir ein deutlich besseres Sozialhilfeniveau als heute bei Hartz IV, und zwar ohne Verfolgungsbetreuung und Pflichtarbeit. Arbeitslosenhilfe gab's unbefristet in Höhe von 56 Prozent des Nettolohns. Bei der Zumutbarkeit galt Berufsschutz und Tarifschutz. Wer's darauf angelegt hätte, sich der Erwerbsarbeit zu entziehen, hätte das damals zu vergleichsweise günstigen Konditionen gekonnt. Das hat aber praktisch niemand gemacht, und zwar obwohl die Chance zur Rückkehr in reguläre Beschäftigung ungleich höher war als heute.

Meines Erachtens sind die Behauptungen des BGE über eine höhere Entscheidungsfreiheit gegen Erwerbsarbeit eine Spiegelung der neoliberalen Kampfthesen über den zu üppigen Sozialstaat, der mit zu hohen und leicht zugänglichen Leistungen angeblich den Anreiz zur Erwerbsarbeit kaputt mache. Nur, dass das beim BGE nicht negativ, sondern positiv gedeutet wird. Dadurch wird das aber keinen Deut richtiger.

Eine **dritte Spaltung** sehe ich bei den Bestrebungen, Hartz IV durch ein anderes, **menschenwürdiges Mindestsicherungssystem** abzulösen. Wer das will, aber das BGE ablehnt, ist nicht selten Vorwürfen der Gläubigen ausgesetzt, in Wahrheit ein Vertreter von Zwangsarbeit und menschenunwürdiger Bedürftigkeitsausspitzelung zu sein.

Apropos Bedürftigkeit. Dass es beim BGE keine Bedürftigkeitsprüfung gibt, zählt meines Erachtens auch zu den unhaltbaren Behauptungen. Denn tatsächlich wird die Bedürftigkeitsprüfung dem Finanzamt übertragen, das in der Regel die Leistung auszahlen und mit der Steuerschuld verrechnen soll. Da unterscheidet dann das Finanzamt in

jedem Einzelfall fein säuberlich diejenigen, die mit ihren Steuern Netto-Zahler des BGE sind, von denjenigen, die Nettoempfänger sind. Was ist das anderes als die Unterscheidung der Bedürftigen von den Nicht-Bedürftigen? Das Neue daran ist bloß, dass die Bedürftigkeitsprüfung rein fiskalischen und nicht sozialen Kriterien folgt.

Eine **vierte Spaltung** betrifft den Kampf um die **Zukunft der Sozialversicherung** – ein Thema, das deutliche Zusammenhänge mit der Beschäftigungsfrage hat. Die Spaltung geht hier um die Frage: Stärkung oder Abbau der Sozialversicherung?

Mit dem BGE ist in aller Regel eine weitgehende Umstellung der sozialen Sicherung von der beitragsfinanzierten Sozialversicherung auf ein steuerfinanziertes System verbunden. Die meisten BGE-Modelle ersetzen schon mal einen Großteil der Lohnersatzleistungen der Sozialversicherung durch das BGE. Denn die haben beim BGE - genau wie die Löhne - nur noch aufstockende Funktionen. Existenzsicherung ist ja vorrangig staatliche Aufgabe. Dieser Abbau der Sozialversicherung zugunsten des BGE unterstützt nun – gewollt oder ungewollt – die neoliberale Schrumpfung des Sozialstaats zum Fürsorgestaat, die auf die durchgreifende Entlastung des Kapitals von den Sozialversicherungsbeiträgen zielt. Und das ist eher das Gegenteil von Armutsvermeidung. Denn erfolgreiche Armutsvermeidung findet ganz überwiegend nicht im Mindestsicherungssystem statt, sondern in der Erwerbsgesellschaft und in der Sozialversicherung.

Eine **fünfte Spaltung** will ich wenigstens noch nennen: das ist die Spaltung des **Kampfes von Frauen für ihre soziale Gleichstellung**, der aus BGE-Sicht seit über einem Jahrhundert in die falsche Richtung geht, soweit er auf gleiche Teilhabe an anständiger Erwerbsarbeit zielt statt auf staatliche Alimentierung weiblicher Sorgearbeit in der Familie.

(Anrede)

Nicht wenige Initiativen, die für die sozialen Rechte derer eintreten, die auf einen leistungsfähigen Sozialstaat angewiesen sind, haben sich über das BGE zerlegt und gelähmt. Und das im Angesicht der neoliberalen Konterrevolution von oben. Was dabei auch eine Rolle spielt ist, dass die BGE-Befürworter oft auftreten wie Apostel einer religiösen Heilslehre. Wenn politische Diskussionen, bei denen es eigentlich um realitäts-taugliche Alternativen und Strategien gegen den Neoliberalismus gehen soll, nicht selten rasch bei Fragen nach philosophischen Menschenbildern oder der protestantischen Arbeitsethik landen, dann wird es halt sehr schwierig, sich auf gemeinsame praktische Schritte zu verständigen.

Zusammenfassend und pointiert gesagt: Aus dem Blickwinkel des Kampfes für soziale Gerechtigkeit und Sozialstaat halte ich das BGE in *sachlicher* Hinsicht für Unfug und in *politischer* Hinsicht für gefährlich.